

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg
zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen
und der Testpflicht für bestimmte Kontaktpersonen**

Für die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen (Infizierte)

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest nachgewiesen wurde (nachfolgend infizierte Personen oder Infizierte genannt), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Isolation).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine infizierte Person von der Landeshauptstadt Magdeburg eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Tag der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.
3. Die Dauer der Absonderung für Infizierte ist abhängig von der Zuordnung zu einer der unter Buchstaben a und b genannten Personengruppen:

- a) Für die **allgemeine Bevölkerung** (auch für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort) wird eine häusliche Isolation für die Dauer von **5 Tagen** (ohne verpflichtenden abschließenden Test) angeordnet.

Es wird **dringend empfohlen**, beginnend nach Tag 5 wiederholt eine (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich in Selbstisolation zu begeben, bis das Testergebnis negativ ist.

- b) Für **Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** wird eine häusliche Isolation für die Dauer von **5 Tagen** angeordnet.

Eine **Wiederaufnahme der Tätigkeit** ist den Beschäftigten in den genannten Einrichtungen erst gestattet, wenn nachfolgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die betroffene Person war zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.
- Frühestens am Tag 5 wurde ein negativer Nukleinsäure-Amplifikationstest oder zertifizierter Antigentest abgenommen, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist (Freitestung).

Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, ist der betroffenen Person die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt. Danach ist eine weitere Testung möglich.

Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.

Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auf Verlangen dem Arbeitgeber oder der Landeshauptstadt Magdeburg zu übermitteln.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Isolationszeitraum zu bestimmen.

II. Weitere an Infizierte gerichtete Maßnahmen

1. Während der häuslichen Isolation ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verlassen.
2. Soweit Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Wiederaufnahme der Tätigkeit einen Test bei einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung abnehmen lassen wollen, darf die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg ausschließlich zur Durchführung des Tests verlassen werden. Die von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung betriebenen Testzentren sind dabei auf einem unmittelbaren Weg aufzusuchen. Entsprechendes gilt für den Weg zurück zur Wohnung oder zu der anderen geeigneten Unterkunft. Außerhalb der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft wird empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren.
3. Den betroffenen Personen ist es während der häuslichen Isolation ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren (siehe unten: „Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne“).

III. Testpflicht für Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall haben oder hatten oder demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören, wird eine tägliche Testung vor Dienstantritt mit einem Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäure-Amplifikationstest angeordnet. Die Testpflicht gilt bis zum Tag 5 nach dem Kontakt zu einer infizierten Person.

Im Falle eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen für infizierte Personen nach Nummer I und II dieser Allgemeinverfügung.

IV. Öffentliche Bekanntgabe, Geltungsdauer, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Infizierte und Kontaktpersonen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Isolation oder Quarantäne befinden.

2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2022.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

V. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes).

VI. Kontaktaufnahme zur Landeshauptstadt Magdeburg

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Veterinäramtes Auskunft geben. Diese sind wie folgt zu erreichen:

- unter den Telefonnummern

(03 91) 5 40 20 00
(03 91) 5 40 60 36
(03 91) 5 40 60 37
(03 91) 5 40 60 38

- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)

hotline.corona@ga.magdeburg.de

- per Post über die Anschrift

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Gesundheits- und Veterinäramt
Lübecker Straße 32
39124 Magdeburg

Diese Kontaktdaten des Gesundheits- und Veterinäramtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg besteht oder von ihr eine Zustimmung einzuholen ist.

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunale Trägerin des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Der Adressatenkreis des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in § 2 Nummer 4 bis Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Danach ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Virus SARS-CoV-2 nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der aktuellen Infektionslage in Deutschland vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zur COVID-19-Erkrankung, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, führen kann und rechtfertigt daher grundsätzlich die Anordnung der Absonderung als Schutzmaßnahme.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR- und zertifizierten Antigentest diagnostiziert werden. Es ist daher gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke oder Ausscheider einzustufen.

Die Corona-Pandemie begründet weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht des Staates gebietet.

Das Infektionsgeschehen für die Landeshauptstadt Magdeburg liegt noch immer auf einem hohen Niveau. Die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 5. Mai 2022) veröffentlichten Werte für die 7-Tage-Fallzahl und die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg sind für neun Tage in der Tabelle dargestellt:

Tag	7- Tage-Fallzahl	Sieben-Tage-Inzidenz
27. April 2022	1.385	587,4
28. April 2022	1.183	501,7
29. April 2022	1.315	557,7
30. April 2022	1.335	566,2
1. Mai 2022	1.335	566,2
2. Mai 2022	1.335	566,2
3. Mai 2022	1.303	552,6
4. Mai 2022	1.482	628,6
5. Mai 2022	1.350	587,4

Von diesem Infektionsgeschehen ausgehend ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, Absonderungsanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber infizierten Personen zu treffen, um der Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu begegnen. Die Anordnung zur Absonderung greift zwar erheblich in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Bewegungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie gewöhnlich die Berufsfreiheit ein. Zudem kann der Familienfrieden einer erheblichen Belastung ausgesetzt sein.

In Anbetracht des gewichtigen Ziels der Pandemiebekämpfung sowie des damit verfolgten Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und des Funktionierens des staatlichen Gesundheitssystems sind solche Anordnungen als verhältnismäßig zu betrachten. Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben, mit anderen Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Die Anordnung zur Absonderung ist eine mögliche und geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit. Die Absonderung von infizierten Personen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie. Die Anordnung zur Absonderung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Die Anordnung zur Absonderung ist auch erforderlich. Da die Absonderung von infizierten Personen eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens gegenüber. Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben, der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten, zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigungen beruflicher Verdienstaufälle geschaffen hat.

Soweit die Verpflichtung zur Absonderung Schülerinnen und Schüler betrifft, können sich diese Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben) von ihrer Schule zusenden lassen, um keinen allzu großen Rückstand zu erleiden.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen zu dürfen, wobei dies einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben soll.

Auch die verfügte Dauer der häuslichen Isolation ist nicht zu beanstanden. Der Bemessung der Dauer der Absonderung liegen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Quarantäne- und Isolationsdauer bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen zugrunde (siehe hierzu unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html; Stand: 02.05.2022).

Rechtsgrundlage für die Anordnung an Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit oder sich als Kontaktperson einer Testung zu unterziehen, ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes. Danach ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den genannten Einrichtungen als Schutzmaßnahme zu verfügen.

Die Anordnung an Beschäftigte in den genannten Einrichtungen, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit oder sich als Kontaktperson einer Testung zu unterziehen, ist möglich und geeignet, Personen in diesen Einrichtungen, die regelmäßig den vulnerablen Personengruppen angehören, vor den Risiken einer Infektion zu schützen.

Die Testpflicht für diese Beschäftigten ist erforderlich, da eine weniger belastende Maßnahme, die einen vergleichbaren Schutz für die Personen in den Einrichtungen bietet, nicht ersichtlich ist. Die Testpflicht ist auch angemessen. Der Zweck der Regelung besteht darin, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen, in denen sich überwiegend in besonderem Maße gefährdete Personen aufhalten, möglichst abzusenken. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der besonders hochwertigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Demgegenüber sind die mit der Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte der Beschäftigten als geringer einzustufen. Mit einer Testung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Beschäftigten verbunden. Ein solcher Eingriff ist im Vergleich zu den Gefahren, die für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Personen in den Einrichtungen im Fall einer Ansteckung mit dem Coronavirus entstehen, als deutlich geringfügiger anzusehen.

Die an die Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gerichtete Untersagung der Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage und die Anordnung, sich danach erneut zu testen, falls das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv ist, bezweckt gleichfalls den Schutz vor den Risiken einer Infektion. Zur Verhältnismäßigkeit wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens in der Landeshauptstadt Magdeburg ist auch für die nächsten Wochen mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. Juni 2022.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich entschieden, die Anordnung der Absonderung und zur Testpflicht als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Der Erlass und die Bekanntgabe einer einzelfallbezogenen schriftlichen Anordnung ist zeitaufwändig. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anordnungen noch vor Ablauf des Isolationszeitraumes zu den Adressaten gelangen. Das mit den Anordnungen verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, kann allein mit einzelfallbezogenen Verfügungen angesichts der kurzen Zeiträume nicht erreicht werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 1 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 6. Mai 2022

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Empfehlungen für Kontaktpersonen

Als **Kontaktpersonen** gelten Personen, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall haben oder hatten. Kontaktpersonen sind insbesondere Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören.

An Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten ergehen grundsätzlich **keine Anordnungen** mit einer Pflicht zur Absonderung (häusliche Quarantäne), sondern **nur Empfehlungen**.

a) für die **allgemeine Bevölkerung**

Für Kontaktpersonen der allgemeinen Bevölkerung, einschließlich Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt die **dringende Empfehlung**, für die Dauer von **5 Tagen** selbstständig **Kontakte zu reduzieren**, insbesondere zu Personen aus Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.

Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche **(Selbst-)Testung** mit Antigen-Schnelltest **dringend empfohlen**. Entsprechend überprüfte Antigen-Schnelltests sind unter dem folgenden Link veröffentlicht:
<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>

b) für **Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

Für Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, gilt ebenfalls die **dringende Empfehlung**, für die Dauer von **5 Tagen** selbstständig **Kontakte zu reduzieren**.

Zusätzlich gilt hier jedoch die Pflicht zur täglichen Testung mit Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäure-Amplifikationstest vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5 (siehe Nummer III der Allgemeinverfügung).

Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Benommenheit mit abnormer Schläfrigkeit).

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und anzugeben, dass eine Anordnung zur Absonderung besteht.

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sollten infizierte Personen und Kontaktpersonen die innerhäuslichen Kontakte auf das Notwendigste beschränken. Auf gemeinsame Essen sollte verzichtet werden. Soweit möglich, sollten betroffene Personen separate Schlaf- und Aufenthaltszimmer nutzen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sollten unbedingt beachtet werden:

- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Papiertaschentuch benutzen, das danach sofort entsorgt werden soll.
- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen vermeiden.

Weitere Empfehlungen

Nach Beendigung der Isolierung oder Quarantäne wird eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Diese Empfehlung gilt bis zum 14. Tag nach Beginn der Isolation oder Quarantäne. Sollten nach Beendigung der Isolation oder Quarantäne innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, sollte sofort eine Selbstisolierung und mindestens ein zertifizierter Antigentest durchgeführt werden. Bei einem positiven Test gilt die betroffene Person als infizierte Person (siehe Nummer I der Allgemeinverfügung).